

9. Kann eine im Güterrechte des preussischen Allgemeinen Landrechtes lebende Ehefrau Schadensersatzansprüche wegen geminderter Erwerbsfähigkeit auf Grund des Haftpflichtgesetzes § 3 Abs. 2 erheben? Erwerb der preussischrechtlichen Ehefrau.

III. Civilsenat. Urth. v. 7. Oktober 1898 i. S. des preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. F. Ehefr. (Kl.). Rep. III. 138/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Die Klägerin hat als fünfjähriges Kind durch einen Eisenbahnunfall ein Bein verloren, und nachdem sie 14 Jahre alt geworden, ist ihr für ihre geminderte Erwerbsfähigkeit durch Vergleich von dem Beklagten eine jährliche Rente von 270 *M* zugebilligt, dem Beklagten jedoch das Recht vorbehalten, jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern zu können, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder die Höhe der Rente bedingt haben, eine wesentliche Veränderung erleiden sollten. Auf Grund dieser Vergleichsbestimmung hat der Beklagte, als die Klägerin sich am 21. August 1896 mit dem Arbeiter F. verheiratet hatte, die fernere Zahlung der bis dahin entrichteten Rente vom 1. September 1896 ab verweigert, weil durch die Heirat insoweit eine wesentliche Veränderung eingetreten sei, als durch die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit, da alles, was sie erwerbe,

ihrem Ehemann zufalle, jetzt nicht mehr sie, sondern nur ihr Ehemann einen Vermögensnachteil erleide. Die Klägerin hat daher jetzt auf Zahlung der rückständigen Rentenbeträge geklagt, der Beklagte widerlegend beantragt, zu erkennen, daß der Klägerin ein Anspruch aus dem erwähnten Vergleiche nicht mehr zustehe. Beide Vorinstanzen haben unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrage erkannt.

Hiergegen hat der Beklagte unter Bezugnahme auf das diesseitige, in Bd. 39 S. 35 flg. der Entsch. des R.G.'s in Civilf. abgedruckte Urteil vom 9. April 1897 Revision eingelegt; dieselbe kann jedoch für begründet nicht erachtet werden.

Ob die in dem erwähnten Urteil aufgestellten Rechtsgrundsätze ohne Einschränkung aufrecht zu erhalten sind, kann dahingestellt bleiben, da der gegenwärtige Rechtsstreit auch bei Aufrechthaltung jener Rechtsgrundsätze zu Gunsten der Klägerin zu entscheiden ist. Denn hinsichtlich der Klägerin steht keineswegs, wie in jenem Falle, fest, daß sie, falls sie den Unfall nicht erlitten, nur im Haushalt ihres Mannes thätig sein würde. Für den vorliegenden Fall handelt es sich daher um die Frage, ob nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechtes oder des kurmärkischen Provinzialrechtes eine Ehefrau überhaupt nicht für sich erwerben kann, und diese Frage ist zu verneinen. Denn wie die Entstehungsgeschichte des § 211 A.L.R. II. 1 (mitgeteilt von den Ges.-Revisoren Pons. 15 S. 140; Bornemann, System 2. Ausgabe Bd. 5 S. 78; Koch, Note 12 zu § 211) klar ergibt, ist derselbe mit Rücksicht auf die Auseinandersetzung zwischen Mann und Frau aufgenommen. Bei der Auseinandersetzung soll alles, was durch die schaffende und nutzbringende Thätigkeit der Frau — sei es durch häusliche Thätigkeit, sei es durch ein besonderes Gewerbe, Handwerk oder sonstige Handarbeit, durch Verträge mit Dritten — erworben wird, der gesamte sog. *acquæstus mulieris*, im Gegensatz zu dem in den folgenden Paragraphen behandelten anderweiten Erwerb (durch Erbschaft, Glücksfälle u.), als dem Manne erworben gelten, wenn es die Frau nicht für sich (sei es in Grundstücken, sei es in Kapitalien) besonders angelegt hat. Da aber die Frau diese Möglichkeit besonderer Anlage hat, so folgt mit Notwendigkeit, daß ein unmittelbarer Erwerb des Mannes an solchen Einkünften der Frau nicht stattfindet, daß die einzelnen Forderungen an sich der Frau erwachsen, und daß nur der schließliche Rein-

gewinn, wenn ihn die Frau nicht anderweit angelegt hat, dem Manne zufällt. Dies ist für das Gebiet des Allgemeinen Landrechtes heute ziemlich allgemein anerkannt;

vgl. Bornemann, System Bd. 5 S. 78 flg.; Ges.-Revis. Pens. 15 S. 142; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 4 § 206 a. E., Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 3 § 25 Nr. 1; Entsch. des Obertrib. Bd. 52 S. 141; Juristische Wochenschrift v. 1891 S. 394; für das Gebiet des kurmärkischen Provinzialrechtes aber ist es zweifellos, daß jeder sog. artifizielle Erwerb aus einem besonderen Handwerk oder Gewerbe der Frau zufällt.

Vgl. v. Scholz, Kurmärkisches Provinzialrecht, Entwurf §§ 223, 224, Motive Bd. 2 S. 21 flg.; Dernburg, a. a. O. Nr. 1 Abs. 1; Striethorst, Archiv Bd. 11 S. 356, Bd. 57 S. 249.

Die Revision behauptet nun allerdings, daß diese Grundsätze nur für den Fall eines besonderen, für Rechnung und auf den eigenen Namen der Frau betriebenen Gewerbes gälten, und daß sie nicht, wie seitens des Berufungsgerichts geschehen sei, auch auf den Erwerb durch Lohnarbeit (*operae*) ausgedehnt werden könnten, für welchen letzteren gerade der § 211 a. a. O. gelte. Diese Unterscheidung zwischen *operas* und selbständigem Gewerbebetrieb findet aber im Gesetz keinen ausreichenden Anhalt und widerspricht auch der gesamten Substanz des Obertribunals. Nach dieser (vgl. Präjudiz.-Sammlung Bd. 1 S. 139, Striethorst, Archiv Bd. 4 S. 274, Bd. 6 S. 224, Bd. 11 S. 356, Bd. 46 S. 166; Entsch. des Obertrib. Bd. 13 S. 286) umfaßt der Begriff der *operas* die gesamte nutzbringende Thätigkeit der Frau einschließlich des besonderen Gewerbebetriebes. Auch für den besonderen Gewerbebetrieb, d. h. dessen Ergebnisse, gilt der § 211, aber eben nur in dem oben erörterten Sinne, daß der schließliche Reingewinn, wenn er nicht für die Frau angelegt ist, dem Manne zufällt. Was die Revision unter dem besonderen Gewerbe im Gegensatz zur Lohnarbeit versteht, bleibt außerdem unklar; auch die Schneiderin, die sich durch die Lohnarbeit des Schneiderns ernährt, betreibt ein besonderes Gewerbe, ebenso die Waschfrau, und ebenso jede durch sonstige Tagearbeit sich ernährende Frau. Allerdings ist für die Bedeutung des § 211 ein Unterschied zwischen der verschiedenen Thätigkeit der Frau zu machen, aber nicht der von der Revision gemachte, sondern der zwischen *operas domesticas*, d. h. der Thätigkeit der

Frau im Hauswesen und als Gehilfin des Mannes in dessen Geschäft, und operae artificiales oder industriales, d. i. jeder schaffenden Thätigkeit außerhalb des Haushaltes oder Gewerbes des Mannes; denn selbstverständlich besteht die Möglichkeit eines eigenen direkten Erwerbes für die Frau nur in den letzteren Fällen. Diese Unterscheidung ist aber im vorliegenden Falle ohne Bedeutung. Denn es fehlt an jedem Halt für eine Feststellung, daß die klagende Ehefrau, wenn sie nicht verletzt worden wäre, nur eine Thätigkeit im Haushalt des Mannes ausgeübt, daß sie nicht z. B. als Näherin, als Wäschfrau, als Tagelöhnerin thätig geworden sein würde. In allen solchen Fällen hätte sie aber unmittelbar für sich erworben, und da dieser Erwerb ihr durch den Unfall entzogen ist, so ist der ihr erwachsene Vermögensschade in gleicher Weise, wie früher, auch gegenwärtig noch vorhanden.

Endlich wird aber die angefochtene Entscheidung auch durch die vom Berufungsgericht gemachte Erwägung getragen, daß im Sinne des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches eine Veränderung, welche zu einer anderweiten Festsetzung der Verpflichtung geführt hätte, gar nicht vorliege, weil, wenn die klagende Ehefrau die Verletzung als Braut erlitten hätte, man schwerlich die Rente auf die Zeit bis zur Heirat beschränkt haben würde. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß bei Arbeiterfamilien die Arbeitskraft der Frau als dasjenige, was von ihr in die Ehe eingebracht wird, aufgefaßt wird, und daß ohne solche Arbeitskraft für sie die Erreichung einer Ehe unmöglich ist. Soll ihr nach den Intentionen des Gesetzes und des auf seiner Grundlage geschlossenen Vergleiches wirklicher Ersatz gewährt werden, so ist er auch so zu gewähren, daß ihr die Möglichkeit der Ehe verbleibt, und das wäre so gut wie ausgeschlossen, wenn mit dem Abschluß der Ehe die Rente in Fortfall hätte kommen sollen.“